



**Dr. Hahn & Christiansen**  
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn  
Kieler Str. 72  
24119 Kronshagen  
Tel.: 0431/240010  
[recht@hahn-kiel.de](mailto:recht@hahn-kiel.de)  
[www.hahn-kiel.de](http://www.hahn-kiel.de)

RAin Ulrike Christiansen  
Lise-Meitner-Str. 2  
24941 Flensburg  
Tel.: 0461/5058053  
[recht@christiansen-fl.de](mailto:recht@christiansen-fl.de)  
[www.christiansen-fl.de](http://www.christiansen-fl.de)

Ausgabe: gewerbliche Mandanten  
2006

Nr. 2/

## Wirtschaftsrecht

### Schwerwiegende Form- und Fristmängel bei Ladung zu Gesellschafterversammlung

Weist die Ladung zu einer Gesellschafterversammlung derart schwerwiegende Form- und Fristmängel auf, dass einem Gesellschafter die Teilnahme faktisch unmöglich gemacht wird, steht dies einer Nichtladung des Gesellschafters gleich und führt zur Nichtigkeit und nicht bloß zur Anfechtbarkeit der auf der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.

Solch einen krassen Fall von Ladungsmängeln nahm der Bundesgerichtshof an, wenn die Ladung zu der Gesellschafterversammlung per E-Mail in den Abendstunden des Vortages auf den frühen Vormittag des nächsten Tages erfolgt.

Urteil des BGH vom 13.02.2006  
II ZR 200/04  
NJW Heft 16/2006, Seite VIII

### Angabe der Postfachanschrift bei Widerrufsbelehrung nicht ausreichend

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) steht Vertragsparteien in unterschiedlichen Fällen (z. B. Verbraucherkredit, Haustürgeschäft) ein Widerrufsrecht zu. Wie und innerhalb welcher Frist ein Widerruf zu erfolgen hat, regelt § 355 BGB. Die zweiwöchige Frist beginnt erst mit Zugang einer Belehrung durch den anderen Vertragspartner, die unter anderem dessen Namen und Anschrift enthalten muss.

In Abweichung zur früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat das Oberlandesgericht Koblenz nun entschieden, dass unter Anschrift in diesem Sinn nur die Hausanschrift und nicht auch die Postfachanschrift zu

verstehen ist. Ist eine Widerrufsbelehrung wegen alleiniger Angabe der Postfachanschrift nicht ordnungsgemäß, hat dies zur Folge, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung (hier Abschluss eines Finanzierungsleasingvertrags) auch noch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist widerrufen kann.

Urteil des OLG Koblenz vom 09.01.2006  
12 U 740/04 - NJW 2006, 919

### Verjährungshemmung durch Verhandlungen zwischen Vertragsparteien

Der Verjährungseintritt kann dadurch gehemmt werden, dass Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden (§ 203 BGB). Ein die Hemmung des Laufs der Verjährung auslösendes Verhandeln des Schuldners setzt allerdings voraus, dass der Gläubiger ihm gegenüber überhaupt einen konkreten Anspruch geltend gemacht hat.

Hat der Schuldner Ansprüche des Gläubigers unmissverständlich zurückgewiesen und führen die Parteien in der Folgezeit einen weiteren Schriftwechsel, so hängt die Annahme des Gläubigers, der Schuldner lasse sich gleichwohl auf Verhandlungen ein, von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen fehlt insbesondere dann, wenn der Schuldner lediglich seine den Anspruch unverändert ablehnende Haltung weiter begründet und verteidigt hat.

Urteil des OLG Koblenz vom 30.03.2006  
6 U 1474/05  
Pressemitteilung des OLG Koblenz

---

## Wettbewerbsrecht

### Verbotswidriges Abstellen von Werbeanhängern

Das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern oder Fahrzeugen mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum kann bei fehlender straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis gegen öffentlich-rechtliche Ordnungsvorschriften verstoßen und die Verhängung von Bußgeldern oder die behördliche Untersagung nach sich ziehen. Diese rechtliche Beurteilung ist jedoch strikt von einer wettbewerbsrechtlichen Bewertung zu trennen.

Ein Wettbewerbsverstoß wegen Abstellens eines Werbefahrzeugs liegt - so der Bundesgerichtshof - selbst dann nicht vor, wenn eine hierfür erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt. Die Ordnungsvorschriften über die Erlaubnispflicht der Sondernutzung dienen nämlich ausschließlich dem Schutz der gemeingebräuchlichen Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straße und nicht der Regelung des Verhaltens von Unternehmen im Wettbewerb.

Urteil des BGH vom 11.05.2006  
I ZR 250/03  
Pressemitteilung des BGH

### „Toll Collect“ unterliegt nicht dem Kartellrecht

Mehrere deutsche und ausländische Verbände des Transportgewerbes gingen gerichtlich gegen den Betreiber des Deutschen Autobahn-Mautsystems vor. Sie warfen der Toll Collect GmbH vor, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) änderte und Transportunternehmen, die diese Änderung nicht akzeptierten, die Kündigung der bestehenden Verträge androhte.

Das Landgericht Düsseldorf erklärte das beanstandete Verhalten jedoch für rechtmäßig. Die Androhung der Kündigung der Vertragsverhältnisse stellt kein missbräuchliches Verhalten dar. Auch wenn „Toll Collect“ eine Alleinstellung auf dem deutschen „Maut-Markt“ innehat, liegt in dem Vorgehen keine Zugangsverweigerung, da

der Betreiber den Transportunternehmen den Zugang zum automatischen Mautbetrieb nicht generell verwehrt, sondern nur von der Einhaltung bestimmter Konditionen abhängig macht. Im Übrigen hielt das Gericht das Kartellrecht in diesem Fall überhaupt nicht anwendbar, da die staatliche Mautgebührenerhebung als hoheitliches Handeln keine unternehmerische Tätigkeit im Sinn des Kartellrechts darstellt.

Urteil des LG Düsseldorf vom 10.05.2006  
12 O 255/05 (Kart)  
Pressemitteilung des LG Düsseldorf

### Unvollständiges Internetimpression nur Bagatellverstoß

Auf der Internetseite eines Finanzdienstleisters fehlten Angaben zur Aufsichtsbehörde bei genehmigungspflichtiger Tätigkeit gemäß § 6 S. 1 Nr. 3 Teledienstegesetz (TDG). Ein Mitbewerber klagte deshalb auf Unterlassung der vermeintlich wettbewerbswidrigen Werbung.

Das Oberlandesgericht Koblenz ging in diesem Fall von einem Bagatellverstoß aus und wies die Klage ab. Es ist nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts, alle nur denkbaren Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Wettbewerbshandlungen auch wettbewerbsrechtlich zu sanktionieren. Vielmehr liegt der eigentliche Zweck des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darin, das Marktverhalten der Unternehmen im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Mitbewerber und der Verbraucher und damit zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb zu regeln. Demgemäß ist nicht jede Wettbewerbshandlung, die auf dem Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift beruht und Auswirkungen auf den Wettbewerb haben kann, unlauter i. S. d. UWG.

Urteil des OLG Koblenz vom 25.04.2006  
4 U 1587/04  
JurPC Web-Dok. 68/2006

---

## Recht der freien Berufe

### Zustandekommen eines Architektenvertrags

Für das Zustandekommen eines Architektenvertrags ist stets der Architekt beweispflichtig. Darauf, ob Architektenleistungen üblicherweise nur entgeltlich erbracht werden, kommt es nicht an. Die gesetzliche Vermutung des § 632 Abs. 1 BGB, wonach eine Vergütung als vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, bezieht sich nur auf die Entgeltlichkeit eines erteilten Auftrags, nicht auf die Auftragserteilung als solche. Entscheidend ist daher allein, ob auf das Zustandekommen eines Architektenvertrags gerichtete übereinstimmende Willenserklärungen mit entsprechendem Bindungswillen festzustellen sind.

Urteil des OLG Celle vom 23.05.2006  
14 U 240/05  
Pressemitteilung des OLG Celle

### Heilpraktiker keine „Naturärzte“

Die Bezeichnung „Naturärzte“ im Vereinsnamen eines in Deutschland ansässigen Verbandes Freier Heilpraktiker ist irreführend im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), wenn der Verband nicht auch die berufsständischen Interessen von Ärzten wahrnimmt.

Der Umstand, dass satzungsgemäß auch Heilpraktiker aus der Schweiz Verbandsmitglieder werden können und dort in deutschsprachigen Kantonen Heilpraktiker üblicherweise als „Naturärzte“ bezeichnet werden, führt allein nicht zur Zulässigkeit einer entsprechenden Bezeichnung im Vereinsnamen.

Urteil des OLG Köln vom 17.03.2006  
6 U 160/05  
Pressemitteilung des OLG Köln

---

## Arbeitsrecht

### Erneute Betriebsratsanhörung bei wiederholter Kündigung

Nach § 102 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung anzuhören. Der Arbeitgeber hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Eine ohne Anhörung des Betriebsrats ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

Das Bundesarbeitsgericht verlangt für jede Kündigung eine erneute Anhörung. Auch wenn der Betriebsrat zunächst bei einer Kündigung ordnungsgemäß beteiligt wurde, muss er erneut angehört werden, wenn der Arbeitgeber eine neue, auf den gleichen Sachverhalt gestützte Kündigung ausspricht.

Urteil des BAG vom 10.11.2005  
2 AZR 623/04 - NJW Heft 15/2006, Seite X

### Elternzeit: Kündigungsschutz gilt nicht für Nebentätigkeit

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) dürfen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Elternzeit beansprucht hat, grundsätzlich nicht mehr kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt jedoch nur für den Arbeitgeber, demgegenüber die Elternzeit in Anspruch genommen wurde. Ist der Arbeitnehmer während der Elternzeit (mit Zustimmung des Arbeitgebers) eine Nebenbeschäftigung eingegangen, unterliegt der zweite Arbeitgeber nicht den besonderen Kündigungsschutzbestimmungen. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, kann er daher das Arbeitsverhältnis ohne

Rücksicht auf die von dem anderen Unternehmen gewährte Elternzeit kündigen.

Urteil des BAG vom 02.02.2006  
2 AZR 596/04  
Pressemitteilung des BAG

### Kein Entschädigungsanspruch bei abgelehnter männlicher „Sekretärin“

Das Gesetz verbietet in den §§ 611a und b BGB eine geschlechtsbezogene Benachteiligung von Stellenbewerbern. Diese Regelungen gelten auch für Männer. Bewirbt sich ein Mann ohne Erfolg auf eine ausschließlich für Frauen ausgeschriebene Stelle (hier „Chefsekretärin/Assistentin“), so steht ihm jedoch nicht ohne weiteres ein Entschädigungsanspruch zu. Ein Anspruch setzt voraus, dass die Bewerbung ernsthaft gemeint war und die Stelle objektiv für den männlichen Bewerber geeignet war.

Von der fehlenden Ernsthaftigkeit einer Bewerbung ist auszugehen, wenn der männliche Bewerber mit einer Anstellung schon deshalb nicht rechnen kann, weil er zu wesentlichen Einstellungsvoraussetzungen keine Angaben gemacht und auffallend weit überzogene Gehaltsvorstellungen geäußert hat.

Urteil des LAG Berlin vom 30.03.2006  
10 Sa 2395/05  
Pressemitteilung des LAG Berlin

---

## Onlinerecht

### eBay-Kauf: Falschlieferrung bei Farbabweichung

Der zwischen einem privaten eBay-Verkäufer und dem Erwerber eines Elektrogeräts wirksam vereinbarte Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Farbabweichung des Geräts, wenn dieses auch in der laut Produktbeschreibung angegebenen Farbe lieferbar ist. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine mangelhafte Lieferung, sondern um die Lieferung einer falschen Ware. Der Käufer kann daher trotz des Gewährleistungsausschlusses Vertragserfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Urteil des AG Menden vom 27.12.2005  
4 C 337/05 - NJW Heft 14/2006, Seite X

### Internethandel mit Buchklubausgaben

Das Oberlandesgericht Frankfurt weist darauf hin, dass auch Buchklubausgaben der gesetzlichen Buchpreisbindung unterliegen. Daher ist ein Internethändler nicht berechtigt, über einen Buchklub erworbene Bücher zu anderen Preisen zu verkaufen als zu den im Buchklub verlangten. Die Preisbindung für Buchklubausgaben ergibt sich aus § 5 Abs. 5 Preisbindungsgesetz, wonach die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur

oder deren Lizenznehmer zulässig ist, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Davon sind auch die Parallelausgaben von Buchgemeinschaften erfasst.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 11.04.2006  
11 W 9/06 (Kart)  
Pressemitteilung des OLG Frankfurt

### Klage gegen österreichische Internetveröffentlichung

Ein deutscher Staatsangehöriger kann ein österreichisches Unternehmen (hier Zeitungsverlag) wegen einer gesetzwidrigen Presseveröffentlichung im Internet auch vor einem deutschen Gericht auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Ausreichend hierfür ist, dass die Internetseite mit dem beanstandeten Inhalt (auch) in Deutschland aufrufbar ist.

Hinsichtlich der Begründetheit des Anspruchs hat das deutsche Gericht entsprechend dem geltenden Herkunftslandprinzip österreichisches Recht anzuwenden.

Urteil des KG Berlin vom 24.03.2006  
9 U 126/05 - Pressemitteilung des KG Berlin

## Mietrecht

### Grenzen für Abwälzung von Nebenkosten

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist die uneingeschränkte formularmäßige Auferlegung der Instandhaltung und Instandsetzung gemeinschaftlich genutzter Flächen und Anlagen auf den Mieter unwirksam.

Mit einer derartigen Vereinbarung werden dem Mieter auch Kosten übertragen, die nicht durch seinen Mietgebrauch veranlasst sind und die nicht in seinen Risikobereich fallen. Ihm werden dadurch, dass er die gemeinschaftlich genutzten Flächen und Anlagen in dem bei Mietbeginn bestehenden, in der Regel gebrauchten Zustand vorfindet, die Reparatur- bzw. Erneuerungskosten für die Behebung anfänglicher Mängel bzw. bereits vorhandener Abnutzungen durch Reparatur oder Erneuerung aufgebürdet, deren Höhe für ihn nicht überschaubar ist.

Urteil des BGH vom 06.04.2005  
XII ZR 158/01  
NJW-RR 2006, 84

### Kündigung aller Mieter erforderlich

Haben Eheleute eine Gaststätte gemietet oder gepachtet, kann die Kündigung wirksam nur gegenüber beiden Vertragspartnern ausgesprochen werden, es sei denn, einer von ihnen ist bereits vor Ausspruch der Kündigung aus dem Miet-/Pachtvertrag ausgeschieden. Von diesem Grundsatz kann auch nicht deswegen abgewichen werden, weil der Ehemann seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau Hausverbot erteilt hat und dies der Geschäftsführung der Vermieterin/Verpächterin mitgeteilt haben soll.

Der Vermieter kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihm die Anschrift des Mieters bzw. Pächters (hier der Ehefrau) nicht bekannt ist. In diesem Fall ist ihm grundsätzlich zumutbar, die Kündigung öffentlich zustellen lassen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.09.2005  
I-10 U 20/05  
Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

## Bank- und Anlagerecht

### Kapitalanlage: Schadensersatzanspruch gegen großspurigen Vorstand

Im Verkaufsprospekt für eine Kapitalbeteiligung an einer im IT-Bereich tätigen Aktiengesellschaft wurde insbesondere auch mit der besonderen Fachkenntnis des Vorstands geworben. So hieß es beispielsweise: „Das besondere Know-how der Gesellschaft kristallisiert sich ausschließlich in den Personen der Vorstände“. Als das Unternehmen nach kurzer Zeit Pleite ging, stellte ein Anleger fest, dass er einem Hochstapler aufgesessen war. Der verantwortliche 22-jährige Vorstand hatte nur das Wirtschaftsabitur gemacht und verfügte über keinerlei weitere Berufsausbildung. In einem solchen Fall muss - so das Oberlandesgericht Frankfurt - dem geprellten Anleger auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand persönlich zustehen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 19.07.2005  
5 U 182/03 - OLGR Frankfurt 2006, 71

### Kein Schadensersatz für Aktionäre wegen verlustreichem UMTS-Geschäft

Der Erwerb von UMTS-Lizenzen im Jahr 2000 war für alle mitbietenden Unternehmen, u. a. auch die Telekom-Tochter T-Mobile Deutschland GmbH, bislang ein erhebliches Verlustgeschäft. T-online Aktionäre verlangten nun Schadensersatz für die nicht zuletzt auf das verlustreiche UMTS-Geschäft zurückzuführenden Aktienverluste.

Die Klagen blieben jedoch ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht Köln verneinte einen Schadensersatzanspruch mit der Begründung, zum Zeitpunkt der Ersteigerung der UMTS-Lizenzen sei nicht absehbar gewesen, dass sich deren Erwerb für die Telekom derart nachteilig auswirken könnte.

Urteil des OLG Köln vom 27.04.2006  
18 U 90/05 - Pressemitteilung des OLG Köln

## Steuerrecht

### Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Nach der so genannten Ein-Prozent-Regel wird der zu versteuernde geldwerte Vorteil für die Privatnutzung eines Geschäftswagens mit einem Prozent der Anschaffungskosten des Pkw angesetzt. Die oftmals nachteilige Pauschalregelung kann durch regelmäßiges Führen eines Fahrtenbuchs, in dem alle privaten Fahrten aufzulisten sind, vermieden werden. In zwei neueren Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch Stellung genommen.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah und so geführt werden, dass es später nicht mehr ohne großen Aufwand geändert werden kann. Daher kann die Aufzeichnung der Fahrten mittels des Tabellenkalkulationsprogramms Excel nicht anerkannt werden. Ebenso wenig genügt den Anforderungen die nachträgliche Fertigung des Fahrtenbuchs anhand nach den Fahrten geschriebener loser Zettel.

Urteil des BFH vom 9.11.2005 und 16.11.2005  
VI R 27/05 und VI R 64/05 - RdW Heft 8/2006, Seite IV